



AV/368 (23 26)
-N007226-

Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 20-0

Zweckverband
RheinHunsrück Wasser
Gallscheider Str. 1

56281 Dörth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Auskunft erteilt	Dienstgebäude Zimmer	Telefon Telefax	Datum
308/309-054 hen/schä 27.11.1998	54-37-32-11/1998	Herr Strauß	Neustadt 21 106	120-2524 120-2503	17.06.99

Vollzug der Wassergesetze;

wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Ableitung von Grundwasser aus dem Quellstollen "Löf" in einen namenlosen Vorfluter

Verbandsgemeinde: Untermosel / Landkreis: Mayen-Koblenz

E r l a u b n i s b e s c h e i d
(einfache Erlaubnis)

1.

- a) Auf Antrag des Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Str. 1, 56281 Dörth, wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) sowie den §§ 26, 27 Abs. 3, 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-)

die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

aus dem Quellstollen "Löf" (Gemarkung LÖF, Flur 2, Flurstücke 1423/39 und 1442/22 austretendes Grundwasser in einer Menge bis zu maximal

3 Liter pro Sekunde

in der Gemarkung LÖF, Flur 2, Flurstücke 27/1 und 31/1, in einen namenlosen Vorfluter abzuleiten, um die Betriebsbereitschaft der Gewinnungsanlage aufrechtzuerhalten.

- b) Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Koblenz vom 12.08.1966, Az.: VI-661 LO G 750, zur Einleitung von Überlaufwasser aus dem Quellstollen sowie Überlauf- und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter in der Gemarkung LÖF, Flur 2, Flurstück 71/1, in einen namenlosen Vorfluter wird hiermit widerrufen.

Abteilungen:

Z - Zentralabteilung
1 - Allgemeine und innere Verwaltung
2 - Unterricht und Kultus
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverwaltung
4 - Forstdirektion
5 - Landwirtschaft und Umwelt

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Südallee 15-19
- Kurfürstenstr. 12-14
- Südallee 15-19
- Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
- Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
- Ref. 53-56 - Neustadt 21

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

Landeszentralbank/Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz.
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

STR32371.198/56UMFW

Folgende Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides:

- 1.1 Antrag vom 27.11.1998
- 1.2 Erläuterungsbericht
- 1.3 Aufstellung der Entnahmemengen
- 1.4 Wasseranalysen
- 1.5 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- 1.6 katasteramtlicher Lageplan (M. 1 : 1.000)
- 1.7 Lageskizze (M. 1 : 200)

2. Auflage:

Bis zum 30. September 1999 ist das für die Einleitung des Wassers in den Vorfluter verwendete PE-Rohr soweit zu kürzen, daß es nicht mehr in das Gewässer hineinragt, sondern die Einleitung über den Gewässerrandstreifen erfolgt.

Über die Ausführung der Maßnahme ist der oberen Wasserbehörde ein Nachweis (z.B. anhand von Fotos) vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die bei der Erteilung dieser wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, bleiben Auflagen vorbehalten.

4. Befristung

Die Erlaubnis ist gemäß § 7 WHG widerruflich und wird bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Auf § 31 LWG wird hingewiesen.

5.

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

6.

Es ist zu beachten, daß

- a) die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- b) die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- c) diese einfache Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,

- d) jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zulässig ist,
- e) eine Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Bezirksregierung Koblenz - obere Wasserbehörde - bedarf.

7.

Die **Kosten** des Verfahrens, die der Antragsteller zu tragen hat, werden auf **462,00 DM** festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren:	200,00 DM
Auslagen:	262,00 DM
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)	

Die festgesetzten Kosten werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers an die Regierungshauptkasse Koblenz unter Angabe des Aktenzeichens "54-37-32-11/1998" und der Buchungsstelle "0303-11111/54" auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

G r ü n d e :

Der Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, förderte bis zum Ablauf der entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligung im Jahr 1996 Grundwasser aus dem Quellstollen "Löf" für die öffentliche Wasserversorgung. Da die Gewinnungsanlage wegen störender Anlagen nicht schutzfähig ist, wurde sie außer Betrieb genommen. Die Anlage soll allerdings weiterhin für eine eventuelle Notversorgung im Katastrophenfall betriebsbereit gehalten werden. Dazu ist erforderlich, die der Grundwasserbenutzung dienenden Anlagen zu erhalten und das aus dem Quellstollen austretende Grundwasser über eine Rohrleitung in einen dort verlaufenden Vorfluter abzuleiten.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar.

Die Durchführung des einfachen Erlaubnisverfahrens wurde mit Schreiben vom 27.11.1998 beantragt.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Koblenz für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.

Der aus landespflegerischen Aspekten grundsätzlich geforderte "natürliche" Austritt des Quellwassers zur Entwicklung von Quell- bzw. Quellbachbiotopen ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da ein unkontrolliertes Abfließen des Wassers eventuell zu Beeinträchtigungen anderer Nutzungen in dem fraglichen Bereich führen könnte. Eine künstliche Ableitung des Grundwassers in den Vorfluter ist daher unumgänglich.

Die Einleitungsstelle entspricht allerdings nicht einer naturnahen Gestaltung. Daher wird in der vorstehenden Auflage angeordnet, das Einleitungsrohr zu kürzen, damit das abgeleitete Grundwasser über den Gewässerrandstreifen dem Vorfluter zugeführt wird.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da eine Beeinträchtigung des Vorfluters nicht zu erwarten ist. Es erfolgt keine Veränderung des Wassers in seiner physikalischen und chemischen Zusammensetzung.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und Stellen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Dem Erlaubnis Antrag konnte daher entsprochen werden.

Die befristete Erlaubnis kann gem. § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist gem. § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor dem Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Der Widerruf der Erlaubnis des früheren Landratsamtes Koblenz vom 12.08.1966 ist gerechtfertigt, weil sich die darin geregelten Befugnisse durch die jetzt erteilte Erlaubnis erledigt haben (Einleitung des Überlaufwassers in den Vorfluter) bzw. nicht mehr ausgeübt werden (Hochbehälter ist nicht mehr in Betrieb).

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 9, 10, 13 und 17 des Landesgebührengesetzes i.V.m. der lfd.Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 50,-- DM bis 10.000,-- DM) des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 463);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224);
- Landespflegegesetz (LPflG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.1997 (GVBl. S. 67);

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



(J u c h e m)

Rheinland-Pfalz



Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

2) Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 20-0

56068 Koblenz

Staatl. Amt für Wasser-
und Abfallwirtschaft
Eltzerhofstraße 6 a

56068 Koblenz

(Ihr Az.: 2-35.06.09.01 -grün-)

Abgesandt

22. JUNI 1998

Angenommen 20. Juni 1998

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen,
Unsere Nachricht vom
54-37-32-11/1998

Auskunft
erteilt
Herr Strauß

Dienstgebäude
Zimmer
Neustadt 21
106

Telefon Datum
Telefax
120-2524 16.06.99
120-2503

Vollzug der Wassergesetze;

wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Ableitung von Grundwasser aus dem Quellstollen "Löf" in einen namenlosen Vorfluter

Antragsteller: Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Str. 1, 56281 Dörth

Lage: Gemarkung	Flur	Flurstück
LÖF	0002	1423 / 0039
LÖF	0002	1442 / 0022
LÖF	0002	0031 / 0001

Verbandsgemeinde: Untermosel / Landkreis: Mayen-Koblenz

Anlage

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung unseres Bescheides vom heutigen Tage zur gefl. Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Eine Benachrichtigung über die Bestandskraft des Bescheides ergeht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Strauß)

Abteilungen:
Z - Zentralabteilung
1 - Allgemeine und innere Verwaltung
2 - Unterricht und Kultus
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverwaltung
4 - Forstdirektion
5 - Landwirtschaft und Umwelt

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Südallee 15-19
- Kurfürstenstr. 12-14
- Südallee 15-19
- Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
- Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
- Ref. 53-56 - Neustadt 21

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

STRA1707.507/56UHNFWF

Az.: 54-37-32-11/1998

Koblenz, 16.06.99
Durchwahl: 2524
Auskunft erteilt:
Herr Strauß

20) 54 an 55
(Az.: 556-937-31/98)

Vollzug der Wassergesetze;

wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur
Ableitung von Grundwasser aus dem Quellstollen "Löf" in einen namenlosen
Vorfluter

Antragsteller: Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gailscheider Str. 1,
56281 Dörth

Lage: <u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
LÖF	0002	1423 / 0039
LÖF	0002	1442 / 0022
LÖF	0002	0031 / 0001

Verbandsgemeinde: Untermosel / Landkreis: Mayen-Koblenz

Anlage

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir unseren Bescheid vom
heutigen Tag. Eine Mitteilung über die Bestandskraft dieses Bescheides
ergeht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

(Strauß)

J. A.
21.6.99
(Juchem)

4.) Angabene AD nach Abs. erteilen H.

5.) WVL 01.08.99 (im Kell. not.)
↳ Bestandskraft?

⇒ Orig. z. U. Juchem; 2 begl. Strauß

18/66

Rheinland-Pfalz



Bezirksregierung Koblenz · Postfach 20 03 61 · 56003 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 20-0

E m p f a n g s b e k e n n t n i s

zur vereinfachten Zustellung gem. § 5 Abs. 2
Verwaltungszustellungsgesetz

7/17

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Ableitung von Grundwasser aus dem Quellstollen "Löf" in einen namenlosen Vorfluter

Begünstigte: Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Str. 1, 56281 Dörth

Lage: Gemarkung	Flur	Flurstück
LÖF	0002	1423 / 0039
LÖF	0002	1442 / 0022
LÖF	0002	0031 / 0001

Verbandsgemeinde: Untermosel / Landkreis: Mayen-Koblenz

Den Bescheid der Bezirksregierung Koblenz

vom 16.06.99, Az.: 54-37-32-11/1998

haben wir heute erhalten.

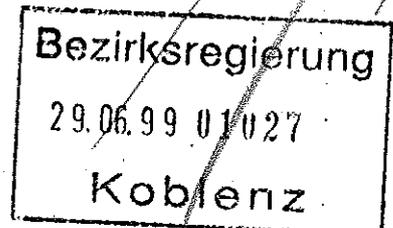
Dörth, den 28.06.1999

RheinHunsrück Wasser
Zweckverband -
Gallscheider Straße 1 - 56281 Dörth
Unterschreibungsstempel

Vertreter

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen zurücksenden an

Bezirksregierung Koblenz
Referat 54
Postfach 200361
56003 Koblenz



Abteilungen:

- Z - Zentralabteilung
- 1 - Allgemeine und innere Verwaltung
- 2 - Unterricht und Kultus
- 3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverwaltung
- 4 - Forstdirektion
- 5 - Landwirtschaft und Umwelt

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Südallee 15-19
- Kurfürstenstr. 12-14
- Südallee 15-19
- Ref. 51 - Kurfürstenstr. 12-14
- Ref. 50, 52 - Südallee 15-19
- Ref. 53-56 - Neustadt 21

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:

- Landeszentralbank Koblenz
- Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
- Landesbank Rheinland-Pfalz
- Girozentrale Koblenz
- Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
- Sparkasse Koblenz
- Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

- montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
- freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

STRA1708.015/5600HWP